WIENER STADTBIBLIOTHEK

III.

— — Ach, die Philosophen, nein. Philosophl. Ma-
[Kritik an Philosophen ist für sie ein Fremdwort. Ich
kann wörtlich bis — ohne Kommentar
verbürgen
(sagen wir verbürgen) —
Meister Meinen Kommentar-unfähiges Urteil ein. Fürchtend
w. die Kritiker blöken in ihrem [illegible] Exemplar. Immer
kann sagen an Ihrer Stelle bey [illegible] ... ich sag es frohlich hier.
[Allerdings hält sich nur in der Fortsetzung — —
Mag schreiben sie — ich halte bey der Wahrheit
gottweis bleiben — wo allem bei Satzen, die Jemand finden, Anfang Juli,
"in der Meinung" [illegible] Dem der die Jemand finden
Kann ein Angelegenheit gem Klaggen. Indem hat ich
Wer wenn es ist, ist klar.
Ich frage nicht, ob an der Physiomantik auch bey [illegible]
sein muß, da dem [illegible] bei Vorl. Rechnung.
ich die Jemand [illegible] Bei wenn bey [illegible] die Philosophen
ist Sagen [illegible] Bei [illegible] ich
Da die Wahl [illegible] wird ich [illegible] bei wenn Philosophen? —
— Denn wenn [illegible] bey [illegible] Philosophen
gemeinsam [illegible] Philosophen
[illegible] Autor, da sie die
[illegible] mir ich sie [illegible]
[illegible] ich [illegible] bei
mir, [illegible] bei
[illegible] bei Philosophen mir bei [illegible] bei dem Jemand,
nicht [illegible] ich [illegible] mit [illegible] ich
[illegible] ich [illegible]

(Wilhelm Hansenclever)

bis
hieher
4 n gesetzt

STADT- U. LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

9

9a

a1

51 9a

✻ **Noch immer Herr Kraus.** Einer der beiden Anwälte des Herrn Karl Kraus, Herr Dr. Willi Katz, verlangt von uns auf Grund des § 11 des Pressgesetzes im Namen seines Mandanten die Aufnahme folgender Berichtigung:

„Sie veröffentlichen in dem Artikel „Auch in der zweiten Instanz" (Abendausgabe vom 20. Oktober 1931) folgendes: ‚Zum Unterschiede von dem Urteil erster Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, dass die in der ‚Fackel' gebrauchten Worte ‚frecher Schwindel' sich nicht auf Herrn Theodor Wolff bezögen.' Das ist unwahr. Wahr ist, dass das Gericht den Angeklagten Karl Kraus freigesprochen hat, weil nach der Ueberzeugung des Gerichts die Worte ‚frecher Schwindel' sich nicht auf den Kläger, Herrn Theodor Wolff, bezogen.

Berlin, den 23. Oktober 1931. Karl Kraus."

Der § 11 des Pressgesetzes nötigt eine Zeitung leider auch dann zur Veröffentlichung einer Berichtigung, wenn sie offenkundig und nachweisbar im Widerspruch zu den Tatsachen steht und sogar wider besseres Wissen abgefasst worden ist. Das ist die Sachlage im vorliegenden Falle. Herr Kraus und seine beiden Anwälte haben in der von ihnen herbeigeführten Gerichtsverhandlung wiederholt und nachdrücklich die Erklärung abgegeben, die jetzt, der Berichtigung zufolge, nur das Gericht abgegeben haben soll. Es ist einigermassen befremdend, dass ein Anwalt sich zum Uebermittler einer derartigen Berichtigung macht, obgleich er den wahren Vorgang kennt.

✻

Und abermals Herr Kraus, da er ja doch Berichtigungen en gros und en masse herstellt und verschleisst: „Sie veröffentlichen in dem Artikel „Welttheaterkongress in Paris" von Joseph Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung: „— — wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete — —" Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

Berlin, den 21. Oktober 1931. Karl Kraus."

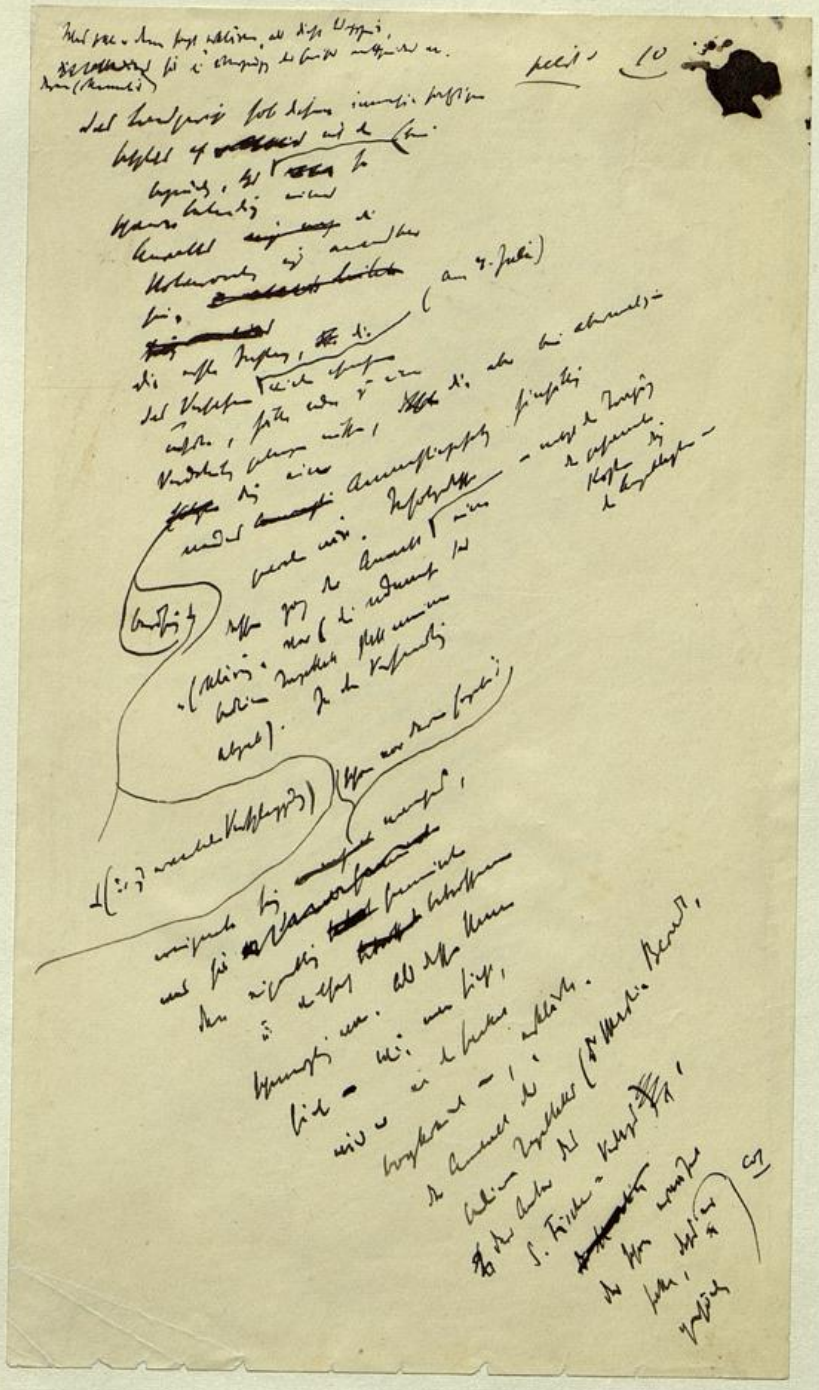

11

11a

12

Juli!

Dies ist ein Missverständnis
vom 6. Juli
ein bloßer Zufall entdeckt wurde.
Hätte ich einen
Kamm.. Nein wüßte ich
noch, da ich ja wollte, daß
[illegible] auf der Welt
wirklich [illegible] kämen, sofort,
wenn jemand [illegible] wäre ich.
[illegible]
[illegible] Dies ist wohl, wohl:
[illegible]
[illegible] 6. Juli
[illegible] Clarence ist
Wirklichkeit, [illegible] ein [illegible]
vom 6. Juli.

[illegible]

11

12

12a

25. MRZ. 1932

120

HG

Ga

44.B.33/32

Abschrift.

Beschluss.

In der Privatklagesache

Dr. Katz ./. Dr. Sinsheimer

wegen Beleidigung

wird das Verfahren gemäss § 7 Teil VI der Notverordnung vom 6.Oktober 1931 eingestellt.

Die gerichtlichen und die notwendigen aussergerichtlichen Auslagen hat der Beschuldigte Dr.Sinsheimer zu tragen.

In dem Prozessbericht des Berliner Tageblatts vom 20.X.31 war gesagt worden, das Berufungsgericht hätte die Widerklage abgelehnt mit Rücksicht auf die Erklärung des Kraus, dass die Worte"frecher Schwindel" sich nicht auf Theodor Wolff bezogen hätten. Diese Darstellung im Prozessbericht ist, wie die Urteilsgründe ergeben, falsch. Darnach ist das Gericht auf Grund eigener Auslegung und Kritik des Textes zu der Ueberzeugung gelangt, dass die inkriminierten Worte sich nicht auf den Widerkläger Wolff beziehen.

Die von Kraus eingesandte Berichtigung wird daher dem wahren Sachverhalt gerecht, sie ist nicht wider besseres Wissen abgefasst.Daraus folgt, dass der gegen den jetzigen Privatkläger erhobene Vorwurf unberechtigt und unbegründet ist.

Es erscheint aber die Anwendung der Notverordnung angebracht,da die Schuld des Dr.Sinsheimer insofern nicht so schwer ins Gewicht fällt, als er eine gewisse Unterlage für seinen Standpunkt darin hatte,dass der damalige Widerbeklagte Kraus im Verfahren erklärt hatte, dass die fraglichen Worte sich nicht gegen Wolff richteten. Diese Erklärung war allerdings, wie bereits erwähnt, für die Ueberzeugung des Gerichts nicht entscheidend.

Charlottenburg, den 11. März 1932

Das Amtsgericht

gez. Dr. Naumann